

Odernheim am Glan, 30.09.2024

Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Seckachtal im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB



Gemeindeverwaltungsverband: Seckachtal
Landkreis: Neckar-Odenwald-Kreis

Adelsheim, den

Wolfram Bernhardt
Verbandsvorsitzender

Verfasser: **Henrik Illing, M.Sc. Umweltplanung und Recht**

Inhaltsübersicht

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

1 VERFAHRENSABLAUF

In seiner Sitzung am 15.02.2023 hat der Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.03.2023 im Amtsblatt „Bauländer Bote“ der Stadt Adelsheim (Nr. 11) und im Amtsblatt der Gemeinde Seckach Nr. 11 sowie jeweils am 24.03.2023 auf den Homepages der Gemeinden Adelsheim und Seckach ortsüblich bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 15.02.2023 wurde ebenfalls der Vorentwurf verabschiedet und ein Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.03.2023 bis einschließlich 28.04.2023. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt „Bauländer Bote“ der Stadt Adelsheim (Nr. 11) und im Amtsblatt der Gemeinde Seckach Nr. 11 am 17.03.2023.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte mit Schreiben vom 23.03.2023 mit Frist bis 28.04.2023.

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbands am 31.01.2024.

In gleicher Sitzung (31.01.2024) wurde der Planentwurf gebilligt sowie der Beschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.02.2024 bis einschließlich 08.04.2024. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt „Bauländer Bote“ der Stadt Adelsheim (Nr. 7) am 16.02.2024 und im Amtsblatt der Gemeinde Seckach am 23.02.2024. Die Veröffentlichung auf den Homepages der Gemeinden Adelsheim und Seckach erfolgte jeweils am 23.03.2024

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 23.02.2024 mit Frist bis 08.04.2024.

Die Behandlung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Feststellungsbeschluss wurden durch den Gemeindeverwaltungsverband in seiner Sitzung am 16.05.2024 beschlossen.

Die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Kreisverwaltung mit Bescheid vom 21.08.2024.

2 ZIEL DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Ziel der Planung ist es, die Entwicklung Erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern. Durch das Vorhaben sollen CO₂-Emissionen in der Stromproduktion vermieden werden und so dem Klimawandel entgegenwirken. Dabei sollen Flächen auf nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) förderfähigen Kulissen entwickelt werden. Die Fläche wurde in der Dimension und Lage so gewählt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sein wird.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, berücksichtigt werden. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB.

Von der Planung betroffen sind etwa 11 ha landwirtschaftliche Fläche.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks *Neckartal-Odenwald* (Schutzgebiets-Nr. 3). Im Zentrum des Plangebiets liegt das nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotop *Feldgehölz in 'Hühneräcker' westlich von Adelsheim* (Schutzgebiets-Nr. 165222250850) sowie ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop südlich des *Seehofs*. Zudem liegt das Wasserschutzgebiet *Fischbachquellen, Leopoldsbrunnen, Neue Quelle (Zone III und Zone IIIA)* (Schutzgebiets-Nr. 225212) teilweise nordwestlich innerhalb des Gebietes.

Angrenzend zum Plangebiet befinden sich die Landschaftsschutzgebiete *Fischbachtal* etwa 1.000 m südwestlich und *Brünnbachberg* etwa 1.800 m östlich. Das Wasserschutzgebiet *Fischbachquellen, Leopoldsbrunnen, Neue Quelle (Zone II und Zone IIA)* befindet sich etwa 340 m westlich. In der näheren Umgebung (< 250 m) befindet sich darüber hinaus ein weiteres nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG geschütztes Biotop (*Schlehenhecke in 'Ochsenwirtsacker' nördlich von Sennfeld*).

Etwa 1.900 m südlich befindet sich das Vogelschutzgebiet *Jagst mit Seitentälern* und in einer Entfernung unter 2.000 m das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet *Seckachtal und Schefflenzer Wald*.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Neckartal-Odenwald (Schutzgebiets-Nr. 3) und damit im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark Neckartal-Odenwald (NatParkVO 2014). Das Planvorhaben trägt durch die Anlage und Pflege von extensivem Grünland zu einer Verbesserung der Lebensraumzustände für Pflanzen und Tiere bei und entwickelt die Naturnähe dieser Fläche im Naturpark positiv. Die Erholungsfunktion des Plangebiets wird mit dem Bau der PV-Freiflächenanlage nur geringfügig verringert. Weiterhin wird mit dem Bau der Anlage eine „andere Nutzungsform“ in Abstimmung mit den „ökologischen Erfordernissen“ entwickelt und verwirklicht.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Wasserschutzgebiet sind unter Berücksichtigung der gängigen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, den Maßnahmen zum Grundwasserschutz bzw. der üblichen Praxis zur Reinigung, nicht zu erwarten. Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel führt insgesamt zu einer Reduzierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser.

Weitere umliegende Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt.

Um den Umweltbelangen Rechnung zu tragen sind auf Ebene des Bebauungsplans Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs ermittelt worden. Diese können größtenteils durch Maßnahmen im

Plangebiet umgesetzt werden. So soll der Eingriff durch spezielle Vorkehrungen so gering wie möglich gehalten werden.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 27.03.2023 bis 28.04.2023 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Das **Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 55b1 Naturschutz, Recht** wies in seiner Stellungnahme vom 29.03.2023 auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde hin.

In der Stellungnahme vom 31.03.2023 hat die **Netze BW** auf Leitungen im Plangebiet hingewiesen. Diese wurden in die Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen.

Der **Verband Region Rhein-Neckar** wies in seiner Stellungnahme vom 11.04.2023 auf die Betroffenheit des Vorranggebietes für die Landwirtschaft und auf die Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis für die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens hin. Eine Abstimmung am 23.05.2023 ergab, dass kein Zielabweichungsverfahren notwendig ist. Weiterhin wurde auf die Lage in der Vorbehaltsflur I hingewiesen. Die Lage des Plangebietes entspricht dem Kriterienkatalog der Stadt Adelsheim und diese wurde auch durch eine Alternativenprüfung bestätigt. Zudem wurde der Beschluss des Verbands Region Rhein-Neckar (vom 24.03.2023) erst nach der Planung gefasst. Weiterhin wird auf den Mindestabstand zu der Splittersiedlung „Seehof“ von 100 m hingewiesen. Hierfür liegt eine Einverständniserklärung der Bewohner und Eigentümer des „Seehofes“ vor.

Das **Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion** empfahl in seiner Stellungnahme vom 12.04.2023 die Herausnahme der Waldflächen im Osten aus dem Geltungsbereich. Weiterhin wurde angemerkt, dass der empfohlene Waldabstand von 30 m unterschritten wird. Da im Flächennutzungsplan keine Baugrenzen dargestellt werden können, wird in diesem Zusammenhang auf das Verfahren des Bebauungsplans verwiesen.

Der **Verband Region Rhein-Neckar** verwies in seiner Stellungnahme vom 04.04.2023 auf die Betroffenheit des Vorranggebietes für die Landwirtschaft und auf die Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis für die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens. Eine Abstimmung am 23.05.2023 ergab, dass kein Zielabweichungsverfahren notwendig ist. Weiterhin wurde auf die Lage in der Vorbehaltsflur I und auf den Mindestabstand zu der Splittersiedlung „Seehof“ von 100 m hingewiesen. Die Lage des Plangebietes entspricht dem Kriterienkatalog der Stadt Adelsheim und diese wurde auch durch eine Alternativenprüfung bestätigt. Außerdem liegt eine Einverständniserklärung der Bewohner und Eigentümer des „Seehofes“ vor.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** gab in ihrer Stellungnahme vom 24.04.2023 Hinweise auf Versorgungsleitungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets und zum Schutz der Leitungen. Entsprechende Hinweise wurden im Bebauungsplan ergänzt.

In der Stellungnahme des **Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** vom 25.04.2023 wurden Hinweise zum Bodenaufbau gemacht, welche entsprechend im Bebauungsplan ergänzt wurden. Weiterhin wurde auf die Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes hingewiesen, welches auf die Ebene der Baugenehmigung verschoben wurde.

Das **Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen** hat in seiner Stellungnahme vom 25.04.2023 die Übereinstimmung mit den raumordnerischen Vorgaben bestätigt.

Das **Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 5 – Umwelt** hat in seiner Stellungnahme vom 25.04.2023 das Vorhaben als wirksame Maßnahme zum Klimaschutz und als Beitrag zur Energiewende hervorgehoben.

In der Stellungnahme des **Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis** vom 09.05.2023 wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet die Ziele der Raumordnung berührt und eine Abstimmung mit dem Regionalverband und dem Regierungspräsidium Karlsruhe stattfinden sollte. Die Abstimmung am 23.05.2023 ergab, dass kein Zielabweichungsverfahren notwendig ist. Weiterhin wurden Hinweise zu noch ausstehenden Unterlagen (Artenschutz) und für die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange gemacht, welche im weiteren Verlauf erstellt und berücksichtigt wurden. Die meisten Belange wurden auf Ebene des Bebauungsplans geklärt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die im Zeitraum vom 27.03.2023 bis 28.04.2023 stattfand, wurde eine Anregung vorgetragen.

Bürger 1 hat in seiner Stellungnahme vom 03.04.2023 aufgrund der Einsehbarkeit der Anlage vom Wohngebäude aus um eine Eingrünung im Westen gebeten, um die Sichtbarkeit der Anlage zu minimieren. Dementgegen steht jedoch ein artenschutzrechtlicher Belang (Feldlerche), welcher eine Eingrünung der Anlage nicht ermöglicht.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 23.02.2024 bis 08.04.2024 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Das **Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion** stellte in seiner Stellungnahme vom 26.02.2024 erneut den erforderlichen Waldabstand der Solarmodule von 30 m und mögliche Gefahrensituationen heraus. Der Waldabstand wurde auf Ebene des Bebauungsplans behandelt.

Der **Verband Region Rhein-Neckar** stellte in seiner Stellungnahme vom 27.02.2024 die Vereinbarkeit mit dem einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fest und integrierte die Fläche in den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Demnach entfällt in diesem Bereich auch die Darstellung als Vorranggebiet Landwirtschaft.

Die **Netze BW GmbH** wies in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2024 darauf hin, dass Leitungen im Planbereich verlaufen. Diese wurden auf Ebene des Bebauungsplans entsprechend berücksichtigt.

In der Stellungnahme vom 12.03.2024 trug die **Bundesnetzagentur** insbesondere Hinweise zum Marktstammdatenregister vor. Diese sind jedoch nicht Bestandteil der Bauleitplanung und der Vorhabenträgerin bereits bekannt.

Das **Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** verwies in seiner Stellungnahme vom 13.03.2024 auf die abgegebene Stellungnahme vom 21.04.2023 sowie die Stellungnahmen zum parallelen Bebauungsplanverfahren.

Das **Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis** verwies in seiner Stellungnahme vom 27.03.2024 auf die Genehmigungspflicht nach § 6 Abs. 1 BauGB. Zum Umweltbericht und zum Klimaschutz wurde die Zustimmung geäußert. Weiterhin empfahl der Fachdienst Forst die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu den Waldrändern. Dieser Sachverhalt wurde auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Von Seiten der Landwirtschaft wurde die vorhergehende Stellungnahme ergänzt, da sich die Fläche nach der überarbeiteten Flurbilanz von Juni 2023 auf der Vorbehaltsflur I (landbauwürdige Fläche) befindet. In der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung und getroffenen Absprachen wurde eine Zustimmung aufgrund der schlechten

Bodengüte zu dem Vorhaben geäußert. Dass nun zwischenzeitlich eine Neubewertung durch das Land Baden-Württemberg stattfand, ändert an den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten nichts. Dadurch dass der Boden grundsätzlich erhalten wird und keine Schadstoffeinträge während des Betriebs erfolgen, wird weiterhin mit positiven Auswirkungen auf die Umweltgüter gerechnet. Die Fläche wurde zudem nach dem Kriterienkatalog der Stadt Adelsheim ausgewählt.

Das **Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen** hat in seiner Stellungnahme vom 05.04.2024 erneut die Übereinstimmung mit den raumordnerischen Vorgaben bestätigt.

Die **Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar** bekräftigte in ihrer Stellungnahme vom 08.04.2024 die bereits am 28.04.2023 abgegebene Stellungnahme.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** verwies mit der Stellungnahme vom 08.04.2024 auf die Stellungnahme vom 24.04.2023.

Im Rahmen der Offenlage, die im Zeitraum vom 26.02.2024 bis 08.04.2024 stattfand, wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit vorgetragen.

5 ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Vorfeld der Planung hat eine Prüfung von alternativen Standorten im Umfeld der Ortsgemeinde Adelsheim / dem Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis stattgefunden. Die Prüfung von Potenzialflächen erfolgte anhand von Ausschlusskriterien (z.B. Naturschutzgebiete) und Restriktionen (z.B. FFH-Gebiete) sowie spezieller Eignungskriterien (z.B. Flächengröße und -zuschnitt).

Durch den im Osten angrenzenden Wald ist das vorgesehene Plangebiet vom Siedlungskörper zum größten Teil nicht einsehbar. Die Fläche selbst ist leicht in Süd-Ost-Richtung geneigt, wodurch die Sonneneinstrahlung optimal genutzt werden kann. Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit befindet sich überwiegend im mittleren Bereich. Die Nutzbare Feldkapazität liegt für mehr als die Hälfte der Fläche im geringen Bereich.

Im Gemeindegebiet konnten zudem keine besser geeigneten Flächen identifiziert werden.

Erstellt: Henrik Illing am 30.09.2024